



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 46/2025
vom 20. März 2025
Geschäftsverzeichnissnr. 8152**

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 « zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat », erhoben von der VoG « Aktiekomitee Red de Voorkempen » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 24. Januar 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. Januar 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 « zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Juli 2023): die VoG « Aktiekomitee Red de Voorkempen », Geert Lambrechts, Dirk Bus, Jean de Ghellinck d'Elseghem Vaernewyck, Pascal Malumgré, Jan Creve und Annick Meurant, unterstützt und vertreten durch RA Philippe Vande Castele, in Antwerpen zugelassen.

Am 30. Januar 2024 haben die referierenden Richter Yasmine Kherbache und Michel Pâques in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Die klagenden Parteien haben einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 15. Februar 2024 hat der Gerichtshof beschlossen, die Rechtssache gemäß dem ordentlichen Verfahren fortzusetzen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Nicolas Bonbled, RA Sebastiaan De Meue und RA Junior Geysens, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 29. Januar 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Yasmine Kherbache und Michel Pâques beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die Klage auf Nichtigkeitklärung richtet sich gegen die Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 « zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat » (nachstehend: Gesetz vom 11. Juli 2023 bzw. koordinierte Gesetze über den Staatsrat).

Diese Bestimmungen sehen die Möglichkeit für den Staatsrat vor, durch Zwischenentscheid der beklagten Partei zu erlauben, einen Berichtigungsbeschluss zu fassen, wenn er in dem angefochtenen Akt beziehungsweise der angefochtenen Verordnung einen Mangel festgestellt hat, der zu einer Nichtigkeitklärung führen kann. Wenn der Staatsrat anschließend zu dem Schluss kommt, dass der Mangel behoben ist und keine neue Unregelmäßigkeit vorliegt, weist er die Klage ab und können die Parteien des Rechtsstreits keine gesonderte Nichtigkeitsklage gegen den Berichtigungsbeschluss einreichen.

Diese Regelung ersetzt die Verwaltungsschleife, die durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Januar 2014 « zur Reform der Zuständigkeit, der Verfahrensordnung und der Organisation des Staatsrates » eingeführt und durch den Entscheid des Gerichtshofes Nr. 103/2015 vom 16. Juli 2015 (ECLI:BE:GHCC:2015:ARR.103) für nichtig erklärt wurde.

B.1.2. In den Vorarbeiten heißt es, dass die neue Regelung « eine Lösung für sogenannte ‘ Pingpongbeschwerden ’ bieten [möchte], bei denen die Parteien einander immer wieder mit neuen Entscheidungen und neuen Beschwerden belästigen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3220/001, S. 25).

Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung « sowohl das Allgemeininteresse, das von der Verwaltung vertreten wird, als auch das Interesse der klagenden Partei, für die es in der Regel vorteilhaft ist, dass der Rechtsstreit beigelegt wird und dass keine neue Runde mit einem Beschluss und einer Beschwerde folgen muss », vor Augen (ebenda).

B.2.1. Der angefochtene Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 fügt in Titel V (« Verfahren ») der koordinierten Gesetze über den Staatsrat ein neues Kapitel V mit der Überschrift « Berichtigungsbeschluss » ein. Dieses Kapitel ersetzt Kapitel V (« Verwaltungsschleife »), das durch den vorerwähnten Entscheid Nr. 103/2015 für nichtig erklärt worden ist.

B.2.2. Durch den angefochtenen Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 wird ein neuer Artikel 38 in Kapitel V des Titels V der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingefügt:

« § 1. Im Falle einer in Artikel 14 § 1 erwähnten Nichtigkeitsklage kann die Verwaltungsstreitsachenabteilung, wenn sie in dem angefochtenen Akt beziehungsweise der angefochtenen Verordnung einen Mangel festgestellt hat, der zu einer Nichtigerklärung führen kann, einer beklagten Partei erlauben, diesen Mangel zu beheben, indem sie den Akt beziehungsweise die Verordnung zurücknimmt und einen Berichtigungsbeschluss fasst.

§ 2. Die in § 1 erwähnte Erlaubnis wird ausschließlich auf Antrag der beklagten Partei durch Zwischenentscheid gewährt, nachdem die anderen Parteien mindestens fünfzehn Tage Zeit hatten, ihre Bemerkungen zu diesem Antrag schriftlich mitzuteilen.

Im Zwischenentscheid wird die Frist festgelegt, innerhalb deren der Berichtigungsbeschluss gefasst werden darf und gegebenenfalls der Verwaltungsstreitsachenabteilung notifiziert werden muss. Diese Frist kann auf einen mit

Gründen versehenen Antrag der beklagten Partei verlängert werden. Die Gesamtdauer der Frist darf sechs Monate nicht überschreiten.

Beschlüsse, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist gefasst und der Verwaltungsstreitsachenabteilung notifiziert worden sind, sind keine Berichtigungsbeschlüsse im Sinne des vorliegenden Artikels.

§ 3. Erst nach Untersuchung aller Klagegründe wendet die Verwaltungsstreitsachenabteilung § 1 an.

§ 4. Berichtigungsbeschlüsse bleiben auf die Behebung der im Zwischenentscheid festgestellten Mängel beschränkt.

Im Hinblick auf die Behebung im Berichtigungsbeschluss darf die beklagte Partei nach Rücknahme des angefochtenen Akts beziehungsweise der angefochtenen Verordnung infolge des Zwischenentscheids das Beschlussverfahren ab dem Punkt, an dem der festgestellte Mangel aufgetreten ist, wieder aufnehmen oder wieder aufnehmen lassen.

§ 5. Die beklagte Partei notifiziert der Verwaltungsstreitsachenabteilung schnellstmöglich und spätestens vor Ablauf der in § 2 erwähnten Frist die Beschlüsse in Bezug auf Rücknahme und Berichtigung.

Berichtigungsbeschlüsse werden dem Gegenstand der Nichtigkeitsklage von Rechts wegen hinzugefügt.

§ 6. Die anderen Parteien können binnen dreißig Tagen, nachdem ihnen die Verwaltungsstreitsachenabteilung den Berichtigungsbeschluss notifiziert hat, schriftlich ihre Bemerkungen zu den Modalitäten und der Gesetzmäßigkeit der Behebung des im Zwischenentscheid festgestellten Mangels geltend machen. Die schriftlichen Bemerkungen beziehungsweise neuen Klagegründe können sich auf alle neuen mit dem Berichtigungsbeschluss verbundenen Rechtswidrigkeiten erstrecken. In diesem Zusammenhang ist es nicht zulässig, dass sie andere Mängel gegen den Berichtigungsbeschluss vorbringen.

§ 7. Kommt die Verwaltungsstreitsachenabteilung zu dem Schluss, dass der im Zwischenentscheid festgestellte Mangel behoben ist und diesbezüglich keine neue Unregelmäßigkeit vorliegt, weist sie die Beschwerde ab, sowohl in Bezug auf den ursprünglichen angefochtenen und zurückgenommenen Akt beziehungsweise die ursprüngliche angefochtene und zurückgenommene Verordnung als auch in Bezug auf den Berichtigungsbeschluss.

Für die Parteien des Rechtsstreits ist keine weitere Beschwerde auf der Grundlage des gewöhnlichen Nichtigkeitsverfahrens gegen den Berichtigungsbeschluss möglich.

§ 8. Wenn die Verwaltungsstreitsachenabteilung der Ansicht ist, dass der im Zwischenentscheid festgestellte Mangel nicht behoben worden ist oder eine neue Unregelmäßigkeit vorliegt, und sie nicht wieder § 1 anwendet, werden die Beschwerde gegen den ursprünglichen angefochtenen und zurückgenommenen Akt beziehungsweise die ursprüngliche angefochtene und zurückgenommene Verordnung abgewiesen und der Berichtigungsbeschluss für nichtig erklärt.

§ 9. Wird die Verwaltungsstreitsachenabteilung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist über einen Berichtigungsbeschluss informiert, wird der angefochtene Akt beziehungsweise die angefochtene Verordnung, sofern dieser Akt beziehungsweise diese Verordnung nicht zurückgenommen wird, im Wege eines Entscheids für nichtig erklärt.

§ 10. Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Streitsachen, auf die vorliegender Artikel Anwendung findet ».

B.3. Die Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates befindet im Wege von Entscheiden über Nichtigkeitsklagen wegen Verletzung entweder wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Befugnismissbrauch, die gegen Akte und Verordnungen eingeleitet werden (Artikel 14 § 1 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat).

Der Staatsrat erklärt einen angefochtenen Verwaltungsakt in der Regel für nichtig, wenn er unregelmäßig ist. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn durch die Unregelmäßigkeit die Tragweite der getroffenen Entscheidung nicht beeinflusst, den Interessehabenden keine Garantie entzogen oder die Befugnis des erlassenden Organs nicht beeinflusst werden kann (Artikel 14 § 1 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat).

B.4. Aufgrund des neuen Artikels 38 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 12, kann die Verwaltungsstreitsachenabteilung im Falle einer in Artikel 14 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnten Nichtigkeitsklage, « wenn sie in dem angefochtenen Akt beziehungsweise der angefochtenen Verordnung einen Mangel festgestellt hat, der zu einer Nichtigerklärung führen kann, einer beklagten Partei erlauben, diesen Mangel zu beheben, indem sie den Akt beziehungsweise die Verordnung zurücknimmt und einen Berichtigungsbeschluss fasst » (Artikel 38 § 1). Der König bestimmt die Streitsachen, auf die dieser Artikel Anwendung findet (Artikel 38 § 10).

Die Erlaubnis, einen Berichtigungsbeschluss zu fassen, wird ausschließlich auf Antrag der beklagten Partei durch Zwischenentscheid gewährt. In diesem Zwischenentscheid wird die Frist festgelegt, innerhalb deren der Berichtigungsbeschluss gefasst werden darf (Artikel 38 § 2). Wenn die beklagte Partei von dieser Erlaubnis rechtzeitig Gebrauch macht, wird der Berichtigungsbeschluss von Rechts wegen dem Gegenstand der Nichtigkeitsklage hinzugefügt (Artikel 38 § 5 Absatz 2). Die anderen Parteien können schriftlich ihre Bemerkungen zu den

Modalitäten und der Gesetzmäßigkeit der Behebung des im Zwischenentscheid festgestellten Mangels geltend machen. In diesem Zusammenhang ist es nicht zulässig, dass sie andere Mängel gegen den Berichtigungsbeschluss vorbringen (Artikel 38 § 6). Kommt der Staatsrat zu dem Schluss, dass der im Zwischenentscheid festgestellte Mangel behoben ist und diesbezüglich keine neue Unregelmäßigkeit vorliegt, weist er die Klage ab, sowohl in Bezug auf den ursprünglich angefochtenen und zurückgenommenen Akt beziehungsweise die ursprünglich angefochtene und zurückgenommene Verordnung als auch in Bezug auf den Berichtigungsbeschluss. Für die Parteien des Rechtsstreits ist keine weitere Beschwerde auf der Grundlage des gewöhnlichen Nichtigkeitsverfahrens gegen den Berichtigungsbeschluss möglich (Artikel 38 § 7).

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.5.1. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage in Abrede, insofern sie gegen Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 gerichtet ist, da diese Bestimmung keinen normativen Inhalt habe.

B.5.2. Der angefochtene Artikel 11 fügt in Titel V der koordinierten Gesetze über den Staatsrat ein neues Kapitel V mit der Überschrift « Berichtigungsbeschluss » ein. Artikel 11 ist daher mit Artikel 12 desselben Gesetzes untrennbar verbunden, der in dieses Kapitel einen neuen Artikel einfügt, in dem das Verfahren geregelt ist.

B.6.1. Außerdem stellt der Ministerrat das Interesse der klagenden Parteien in Abrede.

B.6.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.6.3. Die klagenden Parteien haben bereits in der Vergangenheit Nichtigkeitsklagen beim Staatsrat eingereicht und machen glaubhaft, dass sie es in Zukunft erneut tun werden. Sie weisen daher das rechtlich erforderliche Interesse nach.

B.7. Die Einreden werden abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.8. Die verschiedenen Teile des einzigen Klagegrunds werden wie folgt geprüft:

- 1) Möglichkeit, rückwirkend einen Berichtigungsbeschluss zu fassen (erster Teil);
- 2) Folgen des Zwischenentscheids (zweiter und dritter Teil);
- 3) Bekanntmachung des Rücknahmebeschlusses und des Berichtigungsbeschlusses (vierter Teil);
- 4) Bericht des Auditorats im Rahmen des Verfahrens zum Berichtigungsbeschluss (sechster Teil);
- 5) Beschwerdegründe und Beschwerdemöglichkeiten gegen einen Berichtigungsbeschluss (fünfter und siebter Teil).

B.9. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Der Gerichtshof prüft die Teile des Klagegrunds, insofern sie diese Anforderungen erfüllen.

1. In Bezug auf die Möglichkeit, rückwirkend einen Berichtigungsbeschluss zu fassen (erster Teil)

B.10. Der erste Teil des einzigen Klagegrunds ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 38 §§ 1 bis 4 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, eingefügt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Juli 2023, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 159 und 160, mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem allgemeinen Grundsatz des Rückwirkungsverbots, weil die weite Berichtigungsbefugnis es erlaube, den Berichtigungsbeschluss rückwirkend zu fassen.

B.11. Der Grundsatz der Nichtrückwirkung von Akten und Verordnungen ist eine Garantie, die Rechtsunsicherheit verhindern soll. Dieser Grundsatz gilt nicht absolut, sondern kann unter bestimmten Voraussetzungen oder unter bestimmten Umständen durchbrochen werden. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn die Rückwirkung im Hinblick auf ein gutes Funktionieren des Dienstes oder zur Regulierung eines faktischen oder rechtlichen Zustands erforderlich ist, insbesondere wenn zur Ausführung eines Entscheids des Staatsrates der rechtmäßige Zustand wiederhergestellt werden muss. Die Rückwirkung muss gleichwohl unter Beachtung des Erfordernisses der Rechtssicherheit erfolgen und darf grundsätzlich keine erworbenen Rechte beeinträchtigen (siehe StR, 21. November 2013, Nr. 225.552, ECLI:BE:RVSCE:2013:ARR.225.552, Randnr. 15.4; 19. April 2010, Nr. 203.043, ECLI:BE:RVSCE:2010:ARR.203.043, Randnr. 60; 13. Juni 2005, Nr. 145.836, ECLI:BE:RVSCE:2005:ARR.145.836, Randnr. 4.2.1).

Die Rücknahme eines vor dem Staatsrat angefochtenen Rechtsakts hat Ursachen und Folgen, die mit denen einer Nichtigkeitsklärung dieses Rechtsakts durch den Staatsrat vergleichbar sind. Die rückwirkende Ersetzung eines zurückgenommenen Akts oder einer zurückgenommenen Verordnung kann deshalb mit dem guten Funktionieren des öffentlichen Dienstes und der Regulierung eines faktischen Zustands begründet werden. Die Behörde muss allerdings innerhalb der vorerwähnten Grenzen handeln (siehe StR, 13. Juni 2005, Nr. 145.836, vorerwähnt, Randnr. 4.2.2).

B.12.1. Berichtigungsbeschlüsse bleiben auf die Behebung der im Zwischenentscheid festgestellten Mängel beschränkt (Artikel 38 § 4 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den

Staatsrat). Die angefochtenen Bestimmungen verleihen dem Berichtigungsbeschluss grundsätzlich keine rückwirkende Kraft. Allerdings heißt es in den Vorarbeiten, dass « nicht *a priori* ausgeschlossen werden [kann], dass unter bestimmten Umständen dem Berichtigungsbeschluss rückwirkende Kraft verliehen werden kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3220/001, S. 29).

B.12.2. Es ist Sache des Staatsrates, zu beurteilen, ob ein Berichtigungsbeschluss mit den Anforderungen übereinstimmt, die sich aus dem Grundsatz der verbotenen Rückwirkung eines Akts oder einer Verordnung ergeben.

B.12.3. Die anderen Parteien können schriftlich ihre Bemerkungen zu den Modalitäten und der Gesetzmäßigkeit der Behebung des im Zwischenentscheid festgestellten Mangels geltend machen. Die schriftlichen Bemerkungen beziehungsweise neuen Klagegründe können sich auf alle neuen mit dem Berichtigungsbeschluss verbundenen Rechtswidrigkeiten erstrecken (Artikel 38 § 6). Wenn die beklagte Partei einen rückwirkenden Berichtigungsbeschluss fasst, können die anderen Parteien daher die eventuelle Rechtswidrigkeit dieser Rückwirkung geltend machen.

B.12.4. Wenn der Staatsrat der Ansicht ist, dass bei der Behebung des im Zwischenentscheid festgestellten Mangels eine neue Unregelmäßigkeit stattgefunden hat, insbesondere aufgrund der Rückwirkung des Berichtigungsbeschlusses, kann er entweder der beklagten Partei die Möglichkeit geben, einen neuen Berichtigungsbeschluss zu fassen, oder den Berichtigungsbeschluss für nichtig erklären (Artikel 38 § 8).

B.13. Der erste Teil des einzigen Klagegrunds ist unbegründet.

2. In Bezug auf die Folgen des Zwischenentscheids (zweiter und dritter Teil)

B.14. Der zweite und der dritte Teil des einzigen Klagegrunds sind abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 38 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, eingefügt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Juli 2023, gegen die Artikel 10, 11, 13 und 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 160, mit den Artikeln 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit verschiedenen allgemeinen Grundsätzen,

weil die angefochtene Regelung er erlaube, dass die Rücknahme beziehungsweise die Nichtigerklärung der Akte oder Verordnungen, die durch einen Zwischenentscheid des Staatsrates für rechtswidrig erklärt worden seien, aufgeschoben werde und dass ihre Rücknahme freiwillig erfolge. Hierdurch blieben die Rechtsunterworfenen nach dem Zwischenentscheid den Folgen eines für rechtswidrig erklärten Akts oder einer für rechtswidrig erklärten Verordnung unterworfen und kämen nicht sofort in den Genuss der rechtlichen Wiedergutmachung.

B.15. Die klagenden Parteien legen nicht dar, in welchem Sinne die angefochtene Bestimmung gegen das in Artikel 16 der Verfassung garantierte Eigentumsrecht, das in Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierte Diskriminierungsverbot und die verschiedenen allgemeinen Grundsätze verstoßen würde.

Insofern der zweite und der dritte Teil des Klagegrunds aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen abgeleitet sind, sind sie unzulässig.

B.16.1. Artikel 13 der Verfassung beinhaltet ein Recht auf gerichtliches Gehör beim zuständigen Richter. Dieses Recht wird ebenfalls garantiert in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und im Rahmen eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes.

Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet für Personen, deren Rechte und Freiheiten im Sinne dieser Konvention verletzt wurden, ein Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz. Um wirksam zu sein, muss die Beschwerde zu einer geeigneten und rechtzeitigen rechtlichen Wiedergutmachung führen können.

Das Recht auf gerichtliches Gehör, das ein wesentlicher Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren ist, verlangt, dass eine administrative Entscheidung einer nachträglichen Kontrolle durch ein Rechtsprechungsorgan mit voller Rechtsprechungsbefugnis unterworfen werden kann.

B.16.2. Artikel 160 der Verfassung bestimmt, dass « es [...] für ganz Belgien einen Staatsrat [gibt], dessen Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise durch Gesetz bestimmt werden », und dass dieser Rat « als Verwaltungsgerichtsbarkeit im Wege eines

Entscheid [befindet] und [...] in den durch Gesetz bestimmten Fällen Gutachten ab[gibt] ». Durch diese Bestimmung wollte der Verfassungsgeber die objektive Rechtmäßigkeitsprüfung der Verwaltungsakte verankern.

B.17.1. Im Falle einer Nichtigkeitsklage kann der Staatsrat, wenn er in dem angefochtenen Akt beziehungsweise der angefochtenen Verordnung einen Mangel festgestellt hat, der zu einer Nichtigklärung führen kann, einer beklagten Partei erlauben, diesen Mangel zu beheben, indem sie den Akt beziehungsweise die Verordnung zurücknimmt und einen Berichtigungsbeschluss fasst (Artikel 38 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat).

Diese Erlaubnis wird nach Untersuchung aller Klagegründe durch Zwischenentscheid gewährt. Im Zwischenentscheid wird die Frist festgelegt, innerhalb deren der Berichtigungsbeschluss gefasst werden darf. Die Gesamtdauer der Frist darf sechs Monate nicht überschreiten (Artikel 38 §§ 2 und 3). Die beklagte Partei muss dem Staatsrat schnellstmöglich und spätestens vor Ablauf der Frist die Beschlüsse in Bezug auf Rücknahme und Berichtigung notifizieren (Artikel 38 § 5). Wird der Staatsrat nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist über einen Berichtigungsbeschluss informiert, wird der angefochtene Akt beziehungsweise die angefochtene Verordnung, sofern dieser Akt beziehungsweise diese Verordnung nicht zurückgenommen wird, im Wege eines Entscheids für nichtig erklärt (Artikel 38 § 9).

B.17.2. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung verhindern, dass die Frist für das Fassen eines Berichtigungsbeschlusses zu lang sein würde, wobei in den Vorarbeiten betont wurde, dass das Verfahren im Wesentlichen für Unregelmäßigkeiten gedacht ist, deren Berichtigung nicht zu komplex ist und nicht zu lange dauert (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3220/001, S. 28).

B.18.1. Das Verfahren zum Berichtigungsbeschluss bezieht sich daher auf das Bieten einer geeigneten und rechtzeitigen rechtlichen Wiedergutmachung entsprechend den in B.16.1 erwähnten Anforderungen. Es ist Sache des Staatsrates, zu beurteilen, ob eine etwaige Anwendung des Verfahrens zum Berichtigungsbeschluss zu einer effizienten und endgültigen Streitbeilegung innerhalb angemessener Frist beiträgt. Der Staatsrat kann auch einen Antrag der beklagten Partei auf Anwendung dieses Verfahrens ablehnen, wenn er der Ansicht ist, dass dies nicht der Fall ist.

Aus den in B.16.1 erwähnten Anforderungen kann keine Voraussetzung abgeleitet werden, dass die Feststellung eines Mangels in dem angefochtenen Akt beziehungsweise der angefochtenen Verordnung durch den Staatsrat im Wege eines Zwischenentscheids sofort zur Nichtigkeitklärung dieses Akts beziehungsweise dieser Verordnung führen muss. Im Übrigen kann eine Nichtigkeitklärung oder Rücknahme des angefochtenen Akts beziehungsweise der angefochtenen Verordnung unzureichend sein, um eine geeignete rechtliche Wiedergutmachung zu bieten, und kann es erforderlich sein, einen neuen Beschluss zu fassen, der den festgestellten Mangel behebt. Außerdem können die klagenden Parteien einen Antrag auf Entschädigungsleistung einreichen, nachdem die Klage infolge der Behebung abgewiesen worden ist (Artikel 11*bis* Absatz 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat).

B.18.2. Die angefochtene Bestimmung beeinträchtigt ebenso wenig die in B.16.2 erwähnten Garantien zur Zuständigkeit des Staatsrates. Der angefochtene Akt beziehungsweise die angefochtene Verordnung wird im Wege eines Entscheids für nichtig erklärt, wenn die beklagte Partei die im Zwischenentscheid genannte Frist und die darin genannten Bedingungen nicht einhält (Artikel 38 § 9).

B.19. Der zweite und der dritte Teil des einzigen Klagegrunds sind unbegründet.

3. In Bezug auf die Bekanntmachung des Rücknahmebeschlusses und des Berichtigungsbeschlusses (vierter Teil)

B.20. Der vierte Teil des einzigen Klagegrunds ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 38 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, eingefügt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Juli 2023, gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 190 und mit dem Legalitätsprinzip sowie dem Grundsatz der materiellen Rechtskraft der Entscheide des Staatsrates, weil der Rücknahmebeschluss und der Berichtigungsbeschluss nicht veröffentlicht werden müssten.

B.21.1. Artikel 190 der Verfassung bestimmt:

« Gesetze sowie Erlasse und Verordnungen im Bereich der allgemeinen, provinziellen oder kommunalen Verwaltung werden erst verbindlich, nachdem sie in der durch Gesetz bestimmten Form veröffentlicht worden sind ».

Die Veröffentlichung ist eine wesentliche Bedingung der verbindlichen Kraft offizieller Texte. Artikel 190 der Verfassung garantiert das Recht von Rechtsunterworfenen, zu einem beliebigen Zeitpunkt diese offiziellen Texte zur Kenntnis nehmen zu können, bevor diese ihnen entgegengehalten werden können. Außerdem ist dieses Recht dem Rechtsstaat inhärent, weil es diese Kenntnisnahme ist, die jedermann in die Lage versetzt, sich entsprechend dem Wortlaut zu verhalten.

B.21.2. Ein Verwaltungsakt mit individueller Tragweite muss grundsätzlich nicht auf allgemeine Weise bekanntgemacht werden. Es ist jedoch ein allgemeiner Grundsatz, dass ein Verwaltungsakt mit individueller Tragweite den betreffenden Personen individuell mitgeteilt werden muss.

B.22. Die angefochtene Bestimmung beeinträchtigt auf keinerlei Weise die vorerwähnten Garantien, die beim Fassen eines Rücknahmebeschlusses und eines Berichtigungsbeschlusses immer beachtet werden müssen.

B.23. Der vierte Teil des einzigen Klagegrunds beruht auf einer falschen Prämisse und ist folglich unbegründet.

4. In Bezug auf den Bericht des Auditorats im Rahmen des Verfahrens zum Berichtigungsbeschluss (sechster Teil)

B.24. Der sechste Teil des einzigen Klagegrunds ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 38 §§ 7 bis 9 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, eingefügt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Juli 2023, gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 160 und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, weil das Verfahren zum Berichtigungsbeschluss keinen Bericht des Auditorats vorsehe.

B.25.1. Die Anwendung von Artikel 38 § 1 setzt einen Bericht des Auditors voraus, in dem alle Klagegründe untersucht werden (Artikel 24 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, abgeändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Juli 2023).

B.25.2. Wenn die beklagte Partei einen Berichtigungsbeschluss innerhalb der vorgeschriebenen Frist fasst, erstellt sodann das bestimmte Mitglied des Auditorats einen Bericht über die Behebung im Berichtigungsbeschluss, woraufhin der Kammerpräsident eine Sitzung anberaumt (Artikel 65/2 § 2 letzter Absatz des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 « zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates » (nachstehend: Verfahrensordnung des Staatsrates), eingefügt durch Artikel 16 des königlichen Erlasses vom 21. Juli 2023 « zur Abänderung verschiedener Erlasse über das Verfahren vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates »).

B.25.3. Das Verfahren zum Berichtigungsbeschluss sieht daher zwei Berichte des Auditorats vor. Der erste Bericht ist vor Anwendung dieses Verfahrens zu erstellen. Nach dessen Anwendung wird über die Behebung im Berichtigungsbeschluss ebenfalls ein Bericht erstellt.

B.26. Der sechste Teil des einzigen Klagegrunds beruht auf einer falschen Prämisse und ist folglich unbegründet.

5. In Bezug auf die Beschwerdegründe und Beschwerdemöglichkeiten gegen einen Berichtigungsbeschluss (fünfter und siebter Teil)

B.27. Der fünfte und der siebte Teil des einzigen Klagegrunds sind abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 38 §§ 6 bis 8 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, eingefügt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Juli 2023, gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 160, mit den Artikeln 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit verschiedenen allgemeinen Grundsätzen, weil die Parteien des Rechtsstreits nur neue Unregelmäßigkeiten, mit denen der Berichtigungsbeschluss behaftet sei, anführen könnten und auch keine weitere Beschwerde auf der Grundlage des gewöhnlichen Nichtigkeitsverfahrens gegen den Berichtigungsbeschluss

einlegen könnten, wodurch ebenso die klagenden und die intervenierenden Parteien zu Unrecht identisch behandelt würden.

B.28. Das Recht auf gerichtliches Gehör, das unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung und Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention einem jeden auf nicht diskriminierende Weise gewährleistet werden muss, stellt einen wesentlichen Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren dar und ist ein grundlegendes Recht in einem Rechtsstaat. Das Recht, sich an ein Gericht zu wenden, umfasst außerdem sowohl das Recht, ein Gericht anzurufen, als auch das Recht, sich vor ihm zu verteidigen.

Das Recht auf gerichtliches Gehör kann Zulässigkeitsbedingungen unterliegen. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass dieses Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt. Das Recht auf gerichtliches Gehör ist verletzt, wenn dessen Einschränkung nicht mehr den Zielen der Rechtssicherheit und einer guten Rechtspflege dient und eine Art von Hindernis darstellt, das Rechtsuchende davon abhält, dass über den Gegenstand ihrer Streitigkeit vom zuständigen Rechtsprechungsorgan entschieden wird. Die Vereinbarkeit einer solchen Einschränkung mit dem Recht auf gerichtliches Gehör hängt von den besonderen Aspekten des fraglichen Verfahrens ab und wird im Lichte des Verfahrens insgesamt beurteilt (EuGHMR, 24. Februar 2009, *L'Erablière A.S.B.L. gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2009:0224JUD004923007, §§ 35 und 36; 29. März 2011, *R.T.B.F. gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2011:0329JUD005008406, §§ 69 und 70; 17. Juli 2018, *Vermeulen gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2018:0717JUD000547506, § 43).

B.29. Berichtigungsbeschlüsse werden dem Gegenstand der Nichtigkeitsklage von Rechts wegen hinzugefügt (Artikel 38 § 5 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat).

Die anderen Parteien können binnen 30 Tagen, nachdem ihnen der Staatsrat den Berichtigungsbeschluss notifiziert hat, schriftlich ihre Bemerkungen zu den Modalitäten und der Gesetzmäßigkeit der Behebung des im Zwischenentscheid festgestellten Mangels geltend machen. Die schriftlichen Bemerkungen beziehungsweise neuen Klagegründe können sich auf alle neuen mit dem Berichtigungsbeschluss verbundenen Rechtswidrigkeiten erstrecken. In

diesem Zusammenhang ist es nicht zulässig, dass die anderen Parteien andere Mängel gegen den Berichtigungsbeschluss vorbringen (Artikel 38 § 6).

Für die Parteien des Rechtsstreits ist keine weitere Beschwerde auf der Grundlage des gewöhnlichen Nichtigkeitsverfahrens gegen den Berichtigungsbeschluss möglich (Artikel 38 § 7).

B.30. Das Verfahren zum Berichtigungsbeschluss sieht deshalb für die Parteien des Rechtsstreits Zulässigkeitsbedingungen vor, die ihren Zugang zum Richter einschränken. Erstens können sie nur gegen neue mit dem Berichtigungsbeschluss verbundene Rechtswidrigkeiten auf zulässige Weise schriftliche Bemerkungen oder Klagegründe anführen. Zweitens können sie gegen den Berichtigungsbeschluss keine neue Beschwerde auf der Grundlage des gewöhnlichen Nichtigkeitsverfahrens einreichen.

B.31.1. Wie in B.1.2 erwähnt, wollte der Gesetzgeber mit der Einführung des Verfahrens zum Berichtigungsbeschluss eine Lösung für sogenannte « Pingpongbeschwerden » bieten:

« Le dispositif en projet entend apporter une solution à ce que l'on peut appeler les 'recours ping pong', dans le cadre desquels les parties s'adressent de nouvelles décisions et de nouveaux recours. Le dispositif s'appuie sur un arrêt interlocutoire, qui indique les illégalités qui entachent une décision attaquée, après quoi la partie adverse se voit offrir la possibilité de remédier à ces illégalités spécifiques – et uniquement celles-ci – dans une décision nouvelle, qui est jointe à l'objet du recours. Si la partie adverse parvient à opérer cette réparation avec succès, le recours contre la décision réparatrice est rejeté et les parties au litige n'ont plus accès à un recours en annulation contre cette décision. Un autre recours distinct, sur la base de la procédure d'annulation ordinaire n'est, en ce qui les concerne, pas (plus) possible.

Le dispositif vise à la fois l'intérêt général, défendu par l'administration, et l'intérêt de la partie requérante qui, en règle générale, gagne à ce que le litige soit tranché et non à ce qu'un 'nouveau tour de carrousel' de décisions et de recours s'ensuive » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3220/001, S. 25).

B.31.2. Das Verfahren zum Berichtigungsbeschluss soll daher die endgültige Streitbeilegung fördern und sogenannten Verfahrenskarussells entgegenwirken. Diese Ziele, die sich auf die Rechtssicherheit und eine gute Rechtspflege beziehen, sind legitim.

B.32. Sodann muss der Gerichtshof prüfen, ob es zwischen den eingesetzten Mitteln und den angestrebten Zielen einen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt. Die

Einschränkungen des Rechts auf gerichtliches Gehör dürfen kein Hindernis darstellen, das Rechtsuchende davon abhält, dass über den Gegenstand ihrer Streitigkeit vom zuständigen Rechtsprechungsorgan entschieden wird. Der Gerichtshof berücksichtigt dabei die spezifischen Eigenschaften des betreffenden Verfahrens und das Verfahren insgesamt.

B.33. Die angefochtene Regelung hat zum Ziel, das Recht auf ein kontradiktorisches Verfahren in Bezug auf einen für rechtswidrig eingestuften Akt beziehungsweise eine für rechtswidrig eingestufte Verordnung und den Berichtigungsbeschluss in einem einzigen Verfahren mit verschiedenen Phasen zu organisieren. In den Vorarbeiten heißt es dementsprechend, dass die spezifischen Zulässigkeitsbedingungen in Bezug auf die Parteien des Rechtsstreits - nämlich die Einschränkung der möglichen Klagegründe - zum Kern der angefochtenen Regelung gehören:

« Les observations écrites ou les nouveaux moyens doivent porter exclusivement sur les modalités et la légalité de la réparation, c'est-à-dire sur ce qui est nouveau dans la décision réparatrice, par rapport à la décision initiale attaquée. [...] Les illégalités qui auraient déjà entaché la décision initialement attaquée et qui, à présent, affecteraient également la décision réparatrice, mais qui n'ont pas été constatées dans l'arrêt interlocutoire, ne peuvent pas être recevables en tant que nouveau moyen contre la décision réparatrice. Ce ' rétrécissement ' des motifs de recours participe de l'essence du dispositif examiné » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3220/001, S. 30).

Und:

« Le rejet du recours formé contre la décision réparatrice met fin au litige entre les parties en ce qui concerne la procédure en annulation. Elles ne pourront pas former un recours séparé selon la procédure d'annulation ordinaire contre la décision réparatrice sur laquelle elles ont déjà eu l'occasion d'exprimer leurs observations par écrit. Il s'agit là également d'un élément essentiel du dispositif en projet » (ebenda).

B.34. Das Verfahren zum Berichtigungsbeschluss hat gegenüber einem gewöhnlichen Nichtigkeitsverfahren einen anderen Verfahrensablauf mit spezifischen Garantien und Eigenschaften.

B.35.1. Bevor das Verfahren zum Berichtigungsbeschluss angewandt werden kann, ist eine doppelte Untersuchung aller Klagegründe der Nichtigkeitsklage notwendig, und zwar durch das bestimmte Mitglied des Auditorats und die betreffende Kammer (Artikel 24 Absatz 2 und 38 § 5 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat).

Mit der doppelten Untersuchung aller Klagegründe möchte der Gesetzgeber « vermeiden, dass nachträglich festgestellt werden muss, dass der angefochtene Beschluss auch noch mit anderen Mängeln behaftet war, die die beklagte Partei hätte beheben müssen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3220/001, SS. 28 und 29). Diese Untersuchung erstreckt sich auf « die gegebenenfalls von Amts wegen zu berücksichtigende Rechtswidrigkeit » (ebenda, S. 28).

B.35.2. Bevor eine Erlaubnis für einen Berichtigungsbeschluss durch Zwischenentscheid gewährt werden kann, verfügen die anderen Parteien über fünfzehn Tage, ihre Bemerkungen zum Antrag der beklagten Partei schriftlich mitzuteilen (Artikel 38 § 2).

B.36.1. Wenn die beklagte Partei einen Berichtigungsbeschluss fasst, notifiziert sie dem Staatsrat schnellstmöglich und spätestens vor Ablauf der im Zwischenentscheid vorgesehenen Frist die Beschlüsse in Bezug auf Rücknahme und Berichtigung. Berichtigungsbeschlüsse werden dem Gegenstand der Nichtigkeitsklage von Rechts wegen hinzugefügt (Artikel 38 § 5). Die beklagte Partei fügt dem Berichtigungsbeschluss, den sie dem Staatsrat übermittelt, die betreffende Verwaltungsakte bei (Artikel 65/2 § 2 des Verfahrensordnung des Staatsrates).

Nachdem der Staatsrat den Parteien des Rechtsstreits den Berichtigungsbeschluss notifiziert hat, verfügen sie über eine Frist von 30 Tagen, um schriftlich ihre Bemerkungen geltend zu machen oder neue Klagegründe anzuführen (Artikel 38 § 6).

Anschließend verfügt die beklagte Partei über eine Frist von 30 Tagen, um darauf zu antworten (Artikel 65/2 § 2 des Verfahrensordnung des Staatsrates).

B.36.2. Im Hinblick auf das Recht auf gerichtliches Gehör ist, entsprechend dem Gutachten Nr. 72.602/AG vom 25. Januar 2023 der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3220/001, S. 84), in der angefochtenen Bestimmung ausdrücklich festgelegt worden, dass die Möglichkeit für die anderen Parteien, Bemerkungen geltend zu machen, nicht auf die Modalitäten und die Gesetzmäßigkeit der Behebung des im Zwischenentscheid festgestellten Mangels beschränkt ist, sondern sich im Gegenteil auf alle neuen Rechtswidrigkeiten erstreckt, mit denen der Berichtigungsbeschluss behaftet sein sollte (ebenda, S. 30). Die Behebung kann nämlich dazu führen, dass die beklagte

Partei zu einem anderen Ergebnis gelangt. So muss die beklagte Partei die aktuelle Sach- und Rechtslage berücksichtigen und kann sie die Beschlussfassung ab dem Zeitpunkt, an dem der festgestellte Mangel aufgetreten ist, wiederaufnehmen oder wiederaufnehmen lassen (ebenda, S. 29).

B.36.3. Außerdem ist in dieser Phase des Verfahrens wiederum eine doppelte Untersuchung vorgesehen. Das bestimmte Mitglied des Auditorats erstellt einen Bericht über die Behebung im Berichtigungsbeschluss, woraufhin der Kammerpräsident eine Sitzung anberaumt (Artikel 65/2 § 2 des Verfahrensordnung des Staatsrates). Nur wenn der Staatsrat zu dem Schluss gelangt, dass der im Zwischenentscheid festgestellte Mangel behoben ist und diesbezüglich keine neue Unregelmäßigkeit vorliegt, weist sie die Klage ab, sowohl in Bezug auf den ursprünglichen angefochtenen und zurückgenommenen Akt beziehungsweise die ursprüngliche angefochtene und zurückgenommene Verordnung als auch in Bezug auf den Berichtigungsbeschluss (Artikel 38 § 7).

B.37.1. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Parteien des Rechtsstreits über die Möglichkeit verfügen, alle ihre Beschwerdegründe gegen den Berichtigungsbeschluss innerhalb angemessener Frist vorzubringen. Das Verfahren zum Berichtigungsbeschluss sieht spezifische Garantien zur Beachtung der Waffengleichheit und des Rechts auf ein kontradiktorisches Verfahren vor, sodass jede Partei die Möglichkeit hat, ihre Argumente geltend zu machen. Auch sieht das Verfahren eine doppelte Untersuchung vor, bei der in jeder Phase ein Bericht des Auditorats verlangt wird. Außerdem können die klagenden Parteien einen Antrag auf Entschädigungsleistung einreichen, nachdem die Klage infolge der Behebung abgewiesen worden ist (Artikel 11*bis* Absatz 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat).

B.37.2. Unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften des betreffenden Verfahrens und des Verfahrens insgesamt stellen die vorgesehenen Zulässigkeitsbedingungen somit kein Hindernis dar, das Rechtsuchende davon abhält, dass über den Gegenstand ihrer Streitigkeit vom zuständigen Rechtsprechungsorgan entschieden wird. Die Zulässigkeitsbedingungen stehen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel, eine endgültige Streitbeilegung zu fördern.

B.38. Ebenso wenig befinden sich die klagenden und die intervenierenden Parteien in wesentlich unterschiedlichen Situationen, die eine identische Behandlung ausschließen, da

beide Parteien des Rechtsstreits sind und auf gleiche Weise schriftliche Bemerkungen und neue Klagegründe in Bezug auf den Berichtigungsbeschluss vorbringen können.

B.39. Der fünfte und der siebte Teil des einzigen Klagegrunds sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. März 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Luc Lavrysen